

Ortsgemeinde Hausten

Sitzung-Nr.: 034/OGR/005/2016

**Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates**

Gremium: Ortsgemeinderat	Sitzung am Mittwoch, 21.09.2016
Sitzungsort: im Gemeindehaus	Sitzungsdauer von 19:01 Uhr bis 19:33 Uhr

Anwesend sind:

Ortsbürgermeister(in)

Klapperich, Norbert

1. Beigeordnete(r)

Rausch, Alfred

Beigeordnete(r)

Kaul, Detlef

Ratsmitglied

Bell, Benedikt

Fuchshofen, Rita

Lauter, Thomas

Scheffler, Helmut

Schumacher, Katrin

Schriftführer(in)

Dewes, Heike

Gerd Heilmann, Bürgermeister

entschuldigt fehlt:

Ratsmitglied
Schneider, Petula

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 09.09.2016 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Vordereifel, Ausgabe-Nr. 37/2016 vom Freitag, 16. September 2016.
3. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremium nach § 39 GemO
 gegeben nicht gegeben.
ist.
4. Änderung zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) werden
 nicht beschlossen beschlossen.
5. Ergänzungen der Tagesordnung (*bei Dringlichkeit iSv § 34 Abs. 7 iVm § 34 Abs. 3 S. 2 GemO*) oder Absetzungen von Beratungsgegenständen (*§ 34 Abs. 7 GemO*) werden mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder)
 nicht beschlossen beschlossen.

Ortsbürgermeister Klapperich begrüßt den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Vordereifel, Herrn Gerd Heilmann zur Sitzung des Ortsgemeinderates Hausten.

T A G E S O R D N U N G :

Öffentliche Sitzung

1. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2b UStG)
hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG
Vorlage: 034/012/2016
2. Nachtrag zur Baugenehmigung für den Anbau einer barrierefreien Wohnung an ein bestehendes Wohnhaus
Vorlage: 034/013/2016
3. Mitteilungen

4. Einwohnerfragestunde

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

Öffentliche Sitzung

- 1 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2b UStG)
hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG
Vorlage: 034/012/2016**
-

Sachverhalt:

Mit Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - Mehrwertsteuersystemrichtlinie).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von den Neuregelungen betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Optionserklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Die Optionserklärung kann –mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres- einmalig widerrufen werden. Nach einem Widerruf ist die Abgabe einer erneuten Optionserklärung ausgeschlossen.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbands, der Jagdgenossenschaft, der AöR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung). Bei der Berechnung des sog. Gesamtumsatzes für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung sind auch die Umsätze aus der Durchschnittssatzbesteuerung für Land- und Forstbetriebe zu

berücksichtigen. Wenn diese Umsätze bereits die Grenze von 17.500 Eur (incl. USt.) überschreiten, kommt die Kleinunternehmerregelung nicht mehr in Betracht.

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere:

- **Vielzahl von Rechtsunsicherheiten:**
Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist.

Beispiel § 2b Abs. 3 Nr. 2 - "dient dem Erhalt öffentlicher Infrastruktur":

Unklar ist, ob dieser Begriff nur bauliche Infrastruktur umfasst (d.h. z.B. nur Straßen, Gebäude, Kanäle usw.), oder auch (reine) Dienstleistungen beispielsweise im sozialen oder kulturellen Bereich. Nach Lesart der Kommunalen Spitzenverbände ist der Begriff möglichst weit auszulegen, andere Auffassungen plädieren für die o.g. sehr enge Auslegung.

An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für das 2. Halbjahr angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

- **Die o.g. Möglichkeit des Widerrufs:**
Das noch in 2016 auszuübende Wahlrecht kann auch nach 2016 jederzeit, mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres, widerrufen werden. Auch kann eine bereits in 2016 abgegebene Optionserklärung noch in 2016 mit Wirkung für 2017 wieder zurückgenommen werden.
- Die Ergebnisse einer ersten überschlägigen Prüfung durch die Verbandsgemeindeverwaltung haben ergeben, dass aus der einheitlichen Anwendung des neuen Rechts ab 2017 aller Voraussicht nach keine Vorteile aus zusätzlichen Möglichkeiten zum Vorsteuerabzug entstehen, die eine Umstellung auf neues Recht rechtfertigen würden.

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gemäß Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt; dies jedoch erst ab Herbst 2016, da die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen noch in Abstimmung mit den Finanzbehörden sind.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Hausten übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 S. 3 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzbehörden frist- und formgerecht abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja	8
Nein	./.
Enthaltung	./.
Befangenheit	./.

2 Nachtrag zur Baugenehmigung für den Anbau einer barrierefreien Wohnung an ein bestehendes Wohnhaus Vorlage: 034/013/2016

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Hausten liegt ein Nachtrag zur Baugenehmigung (geänderte Bauausführung –Satteldach / Fassadengestaltung-) auf Errichtung einer barrierefreien Wohnung an das bestehende Wohnhaus in Hausten, Flur 5, Flurstück 80/2, vor.

Der Nachtrag zur Baugenehmigung sowie die erteilte Baugenehmigung vom 22.11.2012 liegen der Ortsgemeinde im Original vor.

Das Vorhaben liegt innerhalb der bebauten Ortslage von Hausten. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 34 BauGB – Einfügen in die Umgebungsbebauung. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel weist hierzu gemischte Baufläche, aus.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Hausten beschließt, zum Nachtrag zur Baugenehmigung auf Errichtung einer barrierefreien Wohnung an das bestehende Wohnhaus in Hausten, Flur 5, Flurstück 80/2, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	8
Nein	./.
Enthaltung	./.
Befangenheit	./.

3 Mitteilungen

3.1 Deutsches Rotes Kreuz

Ortsbürgermeister Klapperich teilt mit, dass am 02.10.2016 ab 11.00 Uhr die 90-Jahrfeier des DRK und die 25-Jahrfeier der Jugend DRK stattfindet.

3.2 Annahmeschluss Mitteilungsblatt

Außerdem erklärt er, dass der Annahmeschluss für das Mitteilungsblatt ab der 38. KW grundsätzlich auf Montag, 16.00 Uhr festgesetzt wurde. Spätestens Dienstag 9.00 Uhr müssen die Artikel bei Fr. Conrad im Vorzimmer vorliegen.

3.3 Seniorentag

Am 30.10.2016 findet lt. Ortsbürgermeister Klapperich der diesjährige Seniorentag im Gemeindehaus statt. In diesem Jahr beinhaltet er auch ein Mittagessen.

3.4 Veranstaltung „Weihnachten im Schuhkarton“

Herr Klapperich berichtet über die Infoveranstaltung „Weihnachten im Schuhkarton“, welche am 25.09.2016 um 15.00 Uhr stattfindet und von Gabriele Lippoldt, Ettringen und Steffi Adolf, Hausten durchgeführt wird.

3.5 Friedhof Weibern

Der Anteil der Ortsgemeinde Hausten an den Ausgaben für den Friedhof Weibern beträgt in diesem Jahr 2.156,99 €.

3.6 Grundschule Weibern

Der diesjährige Anteil an den Kosten der Grundschule Weibern beträgt 17.145,18 €. Größter Posten der Ausgaben ist die Sanierung der Sanitäreinrichtungen.

3.7 „Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene“

Ortsbürgermeister Klapperich und Bürgermeister Gerd Heilmann informieren über das neue „Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene“

4 Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen aus der Einwohnerschaft gestellt.

Vorsitzende(r)

Schriftführer(in)